

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Umweltschutzamt

Stand: September 2021

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen 22.1 G – 691.17 Rechberghausen

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) gemäß § 7 UVPG:

Die Gemeinde Rechberghausen beabsichtigt den Marbach auf einer Länge von ungefähr 340 m zwischen dem bestehenden Sohlversatz im Norden bis zum Bereich der Brücke der ehemaligen Bahnlinie Hohenstaufenbahn bzw. des jetzigen Radwegs naturnah umzugestalten, ökologisch aufzuwerten und im Stadtgefüge für die Bürger sichtbar und erlebbar zu gestalten. Hauptziel ist die Entwicklung einer offenen Au Landschaft am Marbach und die Beseitigung von Einbauten und Resten der ehemaligen Kleingartennutzung in diesem Bereich.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbesondere verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im Maßnahmengbiet befinden sich die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich besonders geschützten Biotop Nr. 172231173187 „Ufergehölze am begradigten Marbach in Rechberghausen“, Nr. 172231173186 „Gehölze an der ehemaligen Bahnlinie s Rechberghausen II“ und Nr. 172231173150 „Naturnaher Marbach und Desebach mit Begleitgehölzen n Göppingen“.

Weiterhin befindet sich die Maßnahme in einem gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet bzw. Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG innerhalb der Überflutungsfläche HQ100 laut Hochwassergefahrenkarte.

Es liegen also besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zwar sind Biotop nach § 30 BNatSchG sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG von der Maßnahme betroffen, jedoch sind durch Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Vielmehr kommt es durch die Maßnahme zu einer ökologischen Aufwertung des Marbachs und der Erlenwiesen am Marbach, zu einer Strukturbereicherung innerhalb der Aue und zu einer attraktiveren Gestaltung des Bereichs für die Naherholung der Bevölkerung. Durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraums ergibt sich eine Verbesserung der Abflusssituation im Hochwasserfall.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Göppingen, 23.09.2021
Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt
Abteilung Wasser und Boden